

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0720/2023 (1. Version)

vom: 24.07.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Umwelt u. Liegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA den Bebauungsplan Nr. 68/22 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, in der vorliegenden Fassung (*siehe Anlagen*), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 68/22 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	23.11.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.11.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	14.12.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0720/2023 (1. Version)

vom: 24.07.2023

Kurzfassung:

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“, in Staßfurt OT Neundorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Das durch das BauGB vorgegebene Bauleitplanverfahren (Satzungsgebungsverfahren) wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden haben stattgefunden. Die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden geprüft und durch Beschluss gegen- und untereinander abgewogen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf kann als Satzung beschlossen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan 68/22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ in Staßfurt OT Neundorf in Kraft.

- Ziel der Vorlage

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan

- Lösung

Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen (In-Kraft-Treten). Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

- Alternativen

-keine-

- finanzielle Auswirkungen

Für die Aufstellung des Verfahrens wurde ein externes Stadtplanungsbüro beauftragt. Das Honorar gemäß HOAI beträgt ca. 13.600 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von	€	
☒	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	13.600 €	
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	-	13.600 €
	davon - sächlicher Aufwand	€	
	- Personalaufwand	€	

☒	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 61 / 5.1.1.2./5431000
☒	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☒	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

☐	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
☐	Folgeeerträge in Höhe von	€
☐	Folgeaufwand in Höhe von	-
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
☐	einmalig	☐ laufend
☐	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:		
☐	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
	☐ einmalig	☐ laufend
☐	durch einen Nachtragshaushalt	

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Lageplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68/22
- Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 68/22 in der Satzungsfassung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand: August 2023)
- Begründung des Bebauungsplans Nr. 68/22 (Stand: August 2023)